
Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haar- kontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel

(Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹ über Gegenstände für den Humankontakt wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a Ziff. 1 und 8

Diese Verordnung legt die Anforderungen fest an:

- a. die folgenden Gebrauchsgegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt:
 - 1. metallhaltige Gegenstände mit Hautkontakt;
 - 8. Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung.

Gliederungstitel vor Art. 2

1. Abschnitt: Anforderungen an metallhaltige Gegenstände für den Hautkontakt

Art. 2 Abs. 2, zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 2 Abs. 4

⁴ Die Überprüfung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt nach den in Anhang 1 festgelegten technischen Normen.

SR

¹ SR 817.023.41

Art. 2b Bleihaltige Gegenstände

¹ Gegenstände nach Artikel 2a Absatz 1 dürfen in ihren Metallteilen Blei nicht in einer Konzentration von mehr als 0,05 % Gewichtsprozent enthalten; ausgenommen sind Teile von Armbanduhren, die mit der Haut nicht in Kontakt kommen.

² Absatz 1 gilt nicht für gebrauchte Gegenstände nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009² über die Produktesicherheit.

Art. 5 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Sie dürfen Schwermetalle und weitere Stoffe höchstens bis zu den in Anhang 2a aufgelisteten Konzentrationen enthalten.

Art. 22 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Konzentration von Zinn aus Dioctylzinnverbindungen darf in folgenden Gegenständen 0,1 Massenprozent nicht übersteigen:

- a. textile Materialien;
- b. Handschuhe;
- c. Schuhe und Teile davon;
- d. Babyartikel einschliesslich Windeln;
- e. Damenhygieneartikel.

Art. 22 Abs. 1^{ter}

Aufgehoben

II

¹ Die Anhänge 1 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung erhält zusätzlich den Anhang 2a gemäss Beilage.

³ *In den Anhängen 3, 4, 5, 8a und 9 wird der folgende Fussnotentext:*

Die Texte dieser Normen können bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; www.snv.ch. Sie können auch beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern gratis eingesehen werden.

durch folgenden Fussnotentext ersetzt:

Die aufgeführten Normen können bezogen und eingesehen werden bei der Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Gegenstände, die den Artikeln 2b und 5 Absatz 3^{bis} in der Fassung der Änderung vom ... dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) nach bisherigem Recht hergestellt, eingeführt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

IV

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 4)

Technische Normen für mit einem Überzug versehene Gegenstände, die Nickel abgeben³

Nummer	Titel
SN EN 1811:2011 mit Berichtigung AC:2012	Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickellässigkeit von sämtlichen Stäben, die in durchstochene Körperteile eingeführt werden und Erzeugnissen, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen
SN EN 12472:2005 + A1:2009	Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen
SN EN 16128:2011	Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickellässigkeit derjenigen Teile von Brillenfassungen und Sonnenbrillen, die bestimmungsgemäss und länger mit der Haut in Berührung kommen

³ Die aufgeführten Normen können bezogen und eingesehen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

Liste mit Schwermetallen und anderen Stoffen, die in Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben höchstens bis zu den aufgelisteten Konzentrationen enthalten sein dürfen

Element oder Verbindung	Höchstkonzentration im gebrauchsfertigen Produkt
Schwermetalle	
Arsen (As)	2 mg/kg
Barium (Ba)	50 mg/kg
Blei (Pb)	2 mg/kg
Cadmium (Cd)	0,2 mg/kg
Chrom (Cr) (Cr ⁶⁺ 4)	0,2 mg/kg
Kobalt (Co)	25 mg/kg
Kupfer (Cu), lösliches ⁵	25 mg/kg
Quecksilber (Hg)	0,2 mg/kg
Selen	2 mg/kg
Zink (Zn)	50 mg/kg
Zinn (Sn)	50 mg/kg
weitere Stoffe	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,5 mg /kg
Benz-a-pyren (BaP)	5 µg/kg

- 4 Ist Chrom⁶⁺ in Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben in Spuren nachweisbar, so muss die Packung folgenden Warnhinweis enthalten: «Enthält Chrom. Kann allergische Reaktionen auslösen.»
- 5 Nach Extraktion in wässriger Lösung bei pH 5,5

Anhang 8
(Art. 21 Abs. 2)

Technische Normen für die Bestimmung aromatischer Amine⁶

Nummer	Titel
SN EN 14362-1:2012	Textilien – Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen – Teil 1: Nachweis der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe mit oder ohne Extraktion
SN EN 14362-3:2012	Textilien – Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen – Teil 3: Nachweis der Verwendung gewisser Azofarbstoffe, die 4-Aminoazobenzol freisetzen können

⁶ Die aufgeführten Normen können bezogen und eingesehen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

ENTWURF